

Sendung der Redaktion "treffpunkt eine welt" am 11. August 2005

Der vom Vorstand bestimmte Sendeverantwortliche hat vorgetragen: Die Sendung der "Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte" über "Menschenrechte in China" vom 11.8.2005 war aus mehreren Gründen zu beanstanden.

1. Die Sendung erfüllte in mehrerer Hinsicht nicht die Mindestvoraussetzungen des HPRG in Bezug auf die journalistische Sorgfaltspflicht:

a) Von Fremdanbietern übernommene Textpassagen und Zitate wurden nicht als solche kenntlich gemacht. Dies betraf wesentliche Teile der Sendung.

b) Es wurden mehrfach Tatsachenbehauptungen aufgestellt, die sich entweder der Überprüfbarkeit entziehen oder aufgrund der wissenschaftlichen Literatur nicht haltbar sind, insbesondere: Während der Herrschaft der KP Chinas kamen 60-80 Millionen Menschen gewaltsam zu Tode. In Nordkorea, Tibet und Kambodscha kamen unter kommunistischer Herrschaft "zig Millionen" Menschen zu Tode. Es gibt 70 bis 100 Millionen Falun Gong-Praktizierende in der Illegalität. Es sind 3 Millionen Mitglieder aus der KP China ausgetreten. Das Arbeiten mit Phantasiezahlen entspricht nicht dem vom Gesetzgeber geforderten Wahrheitsgehalt der Berichterstattung.

c) Aus einer Falun Gong-Internetseite wurde ein Märchen über das idyllische Leben während der chinesischen Tang Dynastie vorgelesen. Die wissenschaftliche Literatur geht von einem normalen feudalen Sklavenhalterregime aus, das sich zudem in seiner Spätphase durch extreme Ausländerfeindlichkeit ausgezeichnet hat.

d) Es handelt sich um antikommunistische Hetzpropaganda.

e) Es wurde die personelle Verflechtung zwischen der sendenden Organisation und Falun Gong (personelle Überschneidung bei einem Vorstandsmitglied) nicht kenntlich gemacht.

2. Es wurde ideelle Werbung für die eigene Organisation betrieben: Wer könne die Situation der Menschenrechte in China besser erklären als zwei Repräsentanten der IGfM? Dies erfüllt den Tatbestand der Werbung. Laut Rundfunkstaatsvertrag ist politische, weltanschauliche und religiöse Werbung verboten. Der Wahrheitsbeweis für die Behauptung wurde im übrigen nicht angetreten.

3. Es wurde durch die Hintertür Werbung für Falun Gong betrieben. Die unter 1a) angeführten übernommenen Zitate und Textpassagen entstammen Falun Gong-Werken, die im Internet frei zugänglich sind. Falun Gong darf laut Urteil des LG Leipzig vom 20.1.2005 als eine Psychosekte bezeichnet werden. Sektenwerbung ist laut Rundfunkstaatsvertrag ebenfalls verboten.¹

4. Es wurde gegen einen Programmratsbeschuß vom 14.1.2002 verstoßen, wonach Falun

Gong-Praktizierende wie Falun Gong-Inhalte nichts auf dem Sender zu suchen haben. Grundlage der damaligen Entscheidung war ein Schreiben der LPR Hessen über ideelle Werbung im Rundfunk mit Bezug auf den Rundfunkstaatsvertrag.

5. Die IGfM entspricht inhaltlich nicht den Anforderungen von Satzung und Redaktionsstatut. Zwar ist Menschenrechtsarbeit durchaus ein satzungsgemäßes und sendewürdiges Anliegen. Allerdings haben führende Repräsentanten der Organisation seit ihren Anfängen immer wieder Kontakte zu Neonazis oder deren journalistischen Produkten unterhalten, mit anti-kommunistischen Organisationen oder Einzelpersonen zusammengearbeitet, haben hierbei auch terroristische Organisationen unterstützt (die "Contra" in Nicaragua, das südafrikanische Apartheidregime), und sind auch publizistisch durch nicht satzungswürdige Ziele wie Antisemitismus (zuletzt 2004) aufgefallen.

6. Die Redaktion "treffpunkt eine welt" hat ihre dem Vorstand am 27. Juli 2005 gegebene Zusage, die Sendung bis zur nächsten Vorstandssitzung nicht auszustrahlen, ohne triftigen Grund nicht eingehalten.

Die Ausstrahlung der Sendung wurde daher zurecht beanstandet.

Der Vorstand faßt daher folgende Beschlüsse:

1. Die Entscheidung des Programmrats vom 14.1.2002 bezüglich Falun Gong wird bestätigt: Falun Gong-Praktizierende können keine Sendeinhalte bei Radio Darmstadt unterbringen und Falun Gong-Inhalte werden nicht gesendet.

2. Mitglieder der "Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte" können keine Sendeinhalte bei Radio Darmstadt unterbringen, die Inhalte der Organisation werden nicht verbreitet.

3. Die kritische Berichterstattung zu 1.) und 2.) bleibt gewährleistet.

4. Auf Anregung eines Programmratsmitglieds befürwortet der Vorstand, daß das Vorstandsmitglied für Aus- und Weiterbildung beim Bildungszentrum Bürgermedien eine/n Referente/in anfragt, um in einem Seminar für die Sendenden von Radio Darmstadt die Grundlagen der journalistischen Sorgfaltspflicht zu vermitteln.

5. Bei Beanstandungen von Sendungen oder Sendeinhalten seitens des vom Vorstand bestimmten Sendeverantwortlichen wird die Ausstrahlung solange ausgesetzt, bis der Vorstand über die Ausstrahlung entschieden hat. Der Vorstand ist presserechtlich für alle Inhalte, die bei Radio Darmstadt gesendet werden, persönlich haftbar und verantwortlich. Daher

obliegt die Entscheidung über die Ausstrahlung dem Vorstand. Der Programmrat wird vor einer solchen Entscheidung angehört.

6. Die Entscheidung des vom Vorstand bestimmten Sendeverantwortlichen vom 23. Juli 2005 bezüglich der Nichtausstrahlung der IGfM-Sendung vom 11. August 2005 erfolgte zu recht und wird hiermit bestätigt.

7. Der Programmrat wird gebeten, zukünftig bei Beanstandungen einzelner Sendungen oder Sendehalte durch eine/n Sendeverantwortliche/n die zugrunde liegenden Gründe genau zu überprüfen und eine Entscheidung aufgrund einer fundierten Auseinandersetzung mit dem vorgelegten Material zu treffen.

8. Der Vorstand versucht, bis zum Ende seiner Amtsperiode im März/April 2006 ein Regelwerk bezüglich der vom Vorstand und vom Programmrat benannten Sendeverantwortlichen vorzulegen, um die Entscheidungswege für alle Beteiligten transparenter zu gestalten.

9. Dieser Beschluß wird mitsamt des vorgeschalteten Vortrags des vom Vorstand bestimmten Sendeverantwortlichen allen bei Radio Darmstadt Sendenden zugänglich gemacht und im Internet veröffentlicht.

Einstimmig beschlossen auf der Vorstandssitzung von **RadaR** e.V. am 24. August 2005 von den vier anwesenden Vorstandsmitgliedern.

Anmerkung 1: Der dritte Satz lautete irrtümlich ursprünglich: "Falun Gong ist laut Urteil des OLG Dresden vom 2.5.2005 eine Psychosekte." Beim Berufungsverfahren in Dresden hat der Deutsche Falun Dafa e.V. das Leipziger Urteil akzeptiert. Der Irrtum ist in der Internetfassung korrigiert worden. In der Sache ändert sich somit nichts.